



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.  
Römerhofweg 8, 85748 Garching

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Herrn [REDACTED]  
11055 Berlin

Per Mail

**Vorsitzender**

[REDACTED]  
c/o Wacker Chemie AG  
Johannes-Hess-Str. 24  
84489 Burghausen  
Tel. [REDACTED]  
Mobil [REDACTED]

[www.wfv-bayern.de](http://www.wfv-bayern.de)

15. Januar 2020

**Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV - Stellungnahme zur Umsetzung der Anforderungen des § 20 AwSV „Löschwasserrückhaltung“ basierend auf dem „Referentenentwurf zur 1. Änderungsverordnung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit dem Bearbeitungsstand: 25.11.2019 10:22 Uhr“**

**hier: Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Absatz 1 Satz 1 i.V. m. § 62 Abs. 2 GGO**

**Aktenzeichen WR I 3 21161 – 2/0**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschäftigt sich mit der Konkretisierung des § 20 der AwSV zur Löschwasserrückhaltung in Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen. Diese Bundesverordnung soll nun neue / zusätzliche Löschwasser-Rückhaltungen (auch außerhalb des Geltungsbereichs der bekannten Löschwasser-Rückhalte-Richtlinien LÖRÜR) erforderlich machen.

Der vorliegende Referentenentwurf macht deutlich, dass die Auswirkungen für die Wirtschaft äußerst umfangreich wären. Dabei ist wohl die Groß-Industrie weniger stark betroffen, da hier bereits umfangreiche Rückhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind. Jedoch sind dort in kleineren Einheiten, aber vor allem bei den zahlreichen KMU's diese Rückhaltungsmöglichkeiten gar nicht vorhanden. Das Wasserrecht kennt auch keinen Bestandschutz, was somit zu einer Nachrüstverpflichtung führt. Als Beispiele nenne ich exemplarisch Kfz-Werkstätten mit 3-5 Hebebühnen, Schwimmbäder, Baumärkte, Wertstoffhöfe, KMU-Herstellerunternehmen uvm.! Immer wenn wassergefährdende Stoffe sich im Brandfall mit dem Löschwasser vermischen könnten, wäre eine Rückhaltung erforderlich.

Neben den inhaltlichen Punkten ist aus unserer Sicht auch das Vorgehen zur Erstellung der Richtlinie in diesem Fall deutlich in Frage zu stellen. Obwohl durch die Ergebnisse große Teile der bundesweiten Wirtschaft betroffen sind, finden weder eine systematische Entwicklung der Richtlinie noch eine angemessene Einbindung und Berücksichtigung von Experten statt.

---

**Vorsitzender:** Martin Wilske      **stellv. Vorsitzender:** Peter Eschenbacher      **stellv. Vorsitzender:** Andreas Schnepf  
**Schatzmeister:** Jörg Leiwering      **Geschäftsführer:** Stefan Deschermeier, Römerhofweg 8, 85748 Garching bei München  
**Bankverbindung:** Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW  
Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, [www.wfv-bayern.de](http://www.wfv-bayern.de), [geschaeftsstelle@wfv-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@wfv-bayern.de)



**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Im Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz des Bundesverbandes Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. WFVD wurde unter unserer Federführung eine Kommentierung erstellt, die wir Ihnen in der Anlage übermitteln.

Ebenfalls haben wir inhaltlich bei einer Kommentierung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie BDI mitgearbeitet und wir stellen insbesondere auch die genannten „geringen Kosten“ in Frage. Bisherigen Erfahrungen beim Einbau von Löschwasser-Rückhalte-Anlagen nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinien zeigen, dass man mit folgenden Kosten rechnen muss:

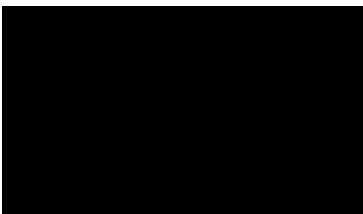
- a) Investitionen pro Löschwasser-Rückhalte-Behälter (kleinste Ausführung 6 m<sup>3</sup>) ca. EUR 30.000 bis 50.000 Euro
- b) Einbau von Löschwasserbarrieren je Tür- und Toröffnungen mit ca. 1.500 – 3500 Euro
- c) konstruktive Ausführung der Anforderung „die zu keinem Flüssigkeitsaustritt“ als (nachträgliche) Bodenbeschichtungen von ca. 160 Euro (für Großunternehmen) und bei KMU ca. 200 Euro pro m<sup>2</sup> Bodenfläche

Für diese zusätzliche wirtschaftliche Belastung der Unternehmen in Deutschland können nicht die öffentlichen und auf keinen Fall auch nicht die betrieblichen Feuerwehren verantwortlich gemacht werden. Es sind hier nicht die Brandschutzvorschriften oder Erfahrungen aus dem Vorbeugenden Brandschutz ursächlich für die gesteigerten Anforderungen zu benennen. Sowohl im abwehrenden als auch im vorbeugenden Brandschutz gelten die vorhandenen / bisherigen Regelungen und Maßnahmen als völlig ausreichend.

In den bisher geführten Gesprächen wurde immer auf Stellungnahmen der Feuerwehren hingewiesen. Wir möchten darauf hinweisen, dass uns keine offiziellen Stellungnahmen der Feuerwehren zum Thema Rückhaltung von Löschwasser und dessen Dimensionierung bekannt sind.

Wir empfehlen daher dringend, weitere Gespräche u.a. mit Vertretern des deutschen Feuerwehrverbandes zu führen. Über diese kann dann auch eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Wehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Werk- oder Betriebsfeuerwehren), deren Einsatztaktiken und Anforderungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

Anlagen:

Anlage – Kommentierung §20 und Anlage 2 a (AwSV Referentenentwurf)

---

**Vorsitzender:** Martin Wilske      **stellv. Vorsitzender:** Peter Eschenbacher      **stellv. Vorsitzender:** Andreas Schnepf  
**Schatzmeister:** Jörg Leiwering      **Geschäftsführer:** Stefan Deschermeier, Römerhofweg 8, 85748 Garching bei München  
**Bankverbindung:** Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW  
Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, [www.wfv-bayern.de](http://www.wfv-bayern.de), [geschaeftsstelle@wfv-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@wfv-bayern.de)